

Informationen für die Standaufsicht

1 Schießstätte

Die zur Standaufsicht qualifizierte Person muss Kenntnis über alle Aspekte der Schießstätte haben. Ggf. hat sich die Standaufsicht vor Aufnahme der Tätigkeit über die an der Schießanlage herrschenden Bedingungen zu informieren. Das sind:

1.1 Die Standzulassung

In der Standzulassung finden sich Informationen, was auf dieser Schießstätte zugelassen ist. Also was darf wie, wann und wo geschossen werden!

In der Standzulassung festgelegt sind die auf diesem Stand zugelassenen Waffen und Kaliber, meist eine Angabe zur Art der Waffe (Lang- oder Kurzwaffe) und zur max. zulässigen Mündungsenergie. Oft finden sich hier auch Angaben zu zugelassenen Geschossarten, ein Maximalkaliber oder zulässige Treibladungsmittel. Häufig ist z.B. in Raumschießanlagen die Verwendung von Schwarzpulver untersagt. Auf vielen Ständen ist das Kaliber (noch) auf max. .45 beschränkt.

In der Standzulassung finden sich auch Informationen über die auf der Anlage zulässigen Ziele und Distanzen. Auch die Position(en), von der (denen) geschossen werden darf, sind hier festgelegt. In der Standzulassung finden sich auch Angaben über die Zahl der Schießbahnen, also die max. Anzahl Schützen, die gleichzeitig schießen dürfen sowie ggf. Angaben zu Schießzeiten.

Die Kenntnis der Standzulassung ist grundlegend für die Standaufsicht – wie soll sie Regeln überwachen, die sie nicht kennt?

1.2 Auflagen und sicherheitstechnische Vorgaben zum Betreiben der Schießstätte

Auflagen und sicherheitstechnische Vorgaben finden sich oft in der Standzulassung. Dies können Auflagen von immissionsschutzrechtlicher Seite sein wie die max. Anzahl Schüsse pro Stunde oder spezielle Schießzeiten, aber auch das Aufstellen von Warnschildern auf offenen Ständen (betrifft v.a. selten genutzte, ältere Wurfscheibenstände).

Die Schießbahnen dürfen während des Betriebs nicht frei zugänglich sein. Dies bedeutet, dass der gesamte Schießstand von ausreichend hohen Mauern oder Zäunen umgeben ist. Der

ordnungsgemäße Zustand dieser Schutzeinrichtungen muss regelmäßig überprüft werden. Aber auch Türen, die in die Schießbahn führen, müssen so gesichert sein, dass niemand unbeabsichtigt auf die Bahn gelangen kann, sprich, die Tür darf nicht versehentlich geöffnet werden können. Optimal sind Türen mit einem optischen / akustischen Alarm gekoppelt, der auslöst, sobald die Tür geöffnet wird.

Zu den Sicherheitstechnischen Vorgaben kann auch eine Tragepflicht für Schutzbrillen und Gehörschutz gehören. Hierauf sollte die Standaufsicht ebenfalls achten, Gehörschutz bzw. Schutzbrille können auch von erfahrenen Schützen mal vergessen werden!

Bei geschlossenen oder teilgedeckten Schießständen gehören zu den sicherheitstechnischen Vorgaben auch Reinigungsintervalle. Die Reinigung ist zu dokumentieren.

1.3 Überprüfung von Schießstätten

Schießstätten für Feuerwaffen müssen regelmäßig überprüft werden. Diese Überprüfung übernimmt ein vereidigter Schießstandsachverständiger in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde. Überprüft wird hierbei der ordnungsgemäße Zustand des Kugelfangs, der Sicherheitseinrichtungen wie Hochblenden oder Außenmauern / Wällen sowie der Zugänge und Notausgänge. Aber auch das Vorhandensein und die Erreichbarkeit von Kennzeichnungen, Feuerlöschern und Erste-Hilfe-Koffer werden kontrolliert.

1.4 Ordnungsgemäßer Zustand der Schießstätte

Der ordnungsgemäße Zustand der Schießstätte soll vor dem Schießbetrieb kontrolliert werden. Die Standaufsicht sollte sich vor Freigabe des Schießbetriebs von folgenden Punkten überzeugen:

- Sind alle Kennzeichnungen vorhanden? Hierzu gehört die Kennzeichnung der Fluchtwege, der Aushang der Standzulassung und Standaufsicht, Aushang der Schießstandordnung sowie ggf. der Hinweis auf Schutzbrillen- und Gehörschutzpflicht.
- Sind der/die Feuerlöscher vorhanden, wenn ja ist die Prüfplakette noch gültig? Auf jedem Schießstand muss ein funktionsfähiger Feuerlöscher erreichbar sein!

- Sind die Fluchtwege benutzbar? Fluchtwege dürfen nicht zugestellt werden, Gänge sind kein Lagerraum, schon gar nicht für brennbare Stoffe! Ggf. sind die als Notausgang ausgewiesenen Türen aufzuschließen.
- Wurde der Stand ordnungsgemäß gereinigt? Dies betrifft vor allem geschlossene oder teilgedeckte Schießstände. In solchen Ständen kann sich vor den Schützen unverbranntes Treibladungspulver sammeln, das schlimmstenfalls zu einer lebensgefährlichen Explosion oder Verpuffung führt. Vor Aufnahme des Schießbetriebs sollte sich die Standaufsicht im Reinigungsbuch vergewissern, dass die vorgegebenen Reinigungsintervalle eingehalten wurden.

Auch soll ein sicherer Stand der Schützen sichergestellt sein. So kann es ggf. erforderlich sein, zwischendurch am Boden liegende Hülsen zusammenzukehren.

1.5 Schießstandrichtlinien des DSB

In den Schießstandrichtlinien des DSB finden sich Hinweise zur Errichtung und Betrieb von Schießstätten. An diesen Richtlinien orientieren sich auch die vereidigten Schießstandsachverständigen. Sind können über den Deutschen Schützenbund bezogen werden.

1.6 Schießstandordnung des DSB

In der Schießstandordnung ist geregelt, wie sich die Schützen am Schießstand zu verhalten haben. Die Schießstandordnung muss auf dem Schießstand aushängen. Alle Schützen müssen sich an diese Schießstandordnung halten. Die Standaufsicht sorgt für die Einhaltung dieser Regeln.

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und ggf. der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.

2. Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AWaffV vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind. Ein entsprechender Hinweis auf die

zugelassenen Waffen und Munitionsarten ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen.

Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 a Abs. 1 und § 27 Abs. 7 WaffG) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AWaffV sind verboten.

3. Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein.

4. Das Laden und Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.

5. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.

6. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.

7. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekannt zu geben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsperson fortgesetzt werden.

8. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.

9. Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.

10. Rauchen auf den Schützenständen ist untersagt.

11. Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für verantwortliche Aufsichtspersonen für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.

12. Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen

haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Regelungen dieser Schießstandordnung beachtet werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.

Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen.

Die Aufsichtsperson darf während der Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

1.7 Verhalten am Schießstand

Ergänzend zur Schießstandordnung des DSB sollen folgende Regeln eingehalten werden:

1. Befinden sich Personen vor den Schützen (z.B. zum Scheibenwechsel) fasst niemand eine Waffe an!
2. Waffen werden erst ausgepackt, wenn die Aufsicht dies freigegeben hat
3. Waffen werden dort ausgepackt, wo geschossen wird, also am Schützenstand. Merke: Der Koffer / das Futteral geht zur Waffe, nicht umgekehrt!
4. Keine Handhabung von nicht verpackten Waffen hinter den Schützenständen!
Ausnahme: Vorderladerschießen
5. Vorderlader dürfen nur auf der Ablage hinter dem Schützen geladen werden (Umgang mit offenem Pulver, Explosionsgefahr durch Funkenflug am Schützenstand). Zündhütchen oder Zündkraut dürfen erst am Schützenstand gesetzt werden. Die geladenen Waffen sind mit der Mündung senkrecht nach oben zum Schützenstand zu tragen!

1.8 Versicherung

Jeder Schütze benötigt eine Versicherung. Mitglieder eines anerkannten Schützenverbandes sind in der Regel über diesen versichert, meist auch Gastschützen (z.B. sind über den BDS Gastschützen, die an den Sport herangebracht werden sollen, versichert).

Zum Betrieb einer Schießstätte notwendig ist eine Versicherung gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen in Höhe von mindestens 1 Million

Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – sowie gegen Unfall für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen in Höhe von mindestens 10.000 Euro für den Todesfall und 100.000 Euro für den Invaliditätsfall.

2 Waffenrechtliche Regelungen zur Nutzung von Schießstätten

2.1 Sportliches Schießen und zulässige Übungen

Sportschützen dürfen im Rahmen ihres Bedürfnisses nur sportlich Schießen. Sportliches Schießen liegt vor, wenn nach den Regeln einer anerkannten Sportordnung geschossen wird. Diese Sportordnung beschreibt die zu verwendenden Sportwaffen, den Ablauf des Schiessens und die Ziele. Wichtig: Sportschützen sind nur beim sportlichen Schießen versichert.

Es dürfen selbstverständlich auch einzelne Teile einer Disziplin trainiert werden, also z.B. nur Präzisionsserien. Unproblematisch ist auch das Verwenden von verkleinerten Scheiben auf kürzere Distanzen. Beispiel: ein Schütze trainiert mangels 100m Stand auf einem 50m Stand die Disziplin „100m Ordonnanzgewehr“ mit entsprechend verkleinerten Scheiben.

Ausnahmen von dieser Regelung sind z.B. für Vereinsinterne Wettkämpfe (Pokalschießen) oder Traditionswettkämpfe (Adlerschießen) möglich, müssen aber mit der zuständigen Behörde abgesprochen werden.

2.2 Unzulässige Schießübungen

Für Sportschützen unzulässig ist Verteidigungsschiessen, also das Schiessen auf Mannscheiben, das Schießen aus der Bewegung heraus (also beim Laufen während der Bewegung) sowie das Schießen unter taktischen Gesichtspunkten (z.B. Verwendung einer Deckung, Deutschuss).

Im Schießsport sind die Durchführung von Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen und solche Schießübungen und Wettbewerbe verboten, bei denen das Schießen aus Deckungen heraus erfolgt, nach der Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden, das Schießen im deutlich erkennbaren Laufen erfolgt, das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird (ausgenommen das Schießen auf Wurf- und auf laufende Scheiben), es sei denn, das Schießen erfolgt entsprechend einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung.

Im Schießsport ist die Durchführung von Schießübungen verboten, in der das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird.

Im Schießsport ist die Durchführung von Schießübungen verboten, in denen Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden, ausgenommen das Schießen auf Wurfscheiben.

Im Schießsport ist die Durchführung von Schießübungen verboten, bei denen der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht auf Grund zuvor festgelegter Regeln bekannt ist.

Das Verbot von Schießübungen des kampfmäßigen Schießens (§ 15 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes) und mit verbotenen oder vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen oder Teilen von Schusswaffen (§ 6), soweit nicht eine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 erteilt ist, bleibt unberührt.

Die Ausbildung und das Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe werden durch die vorstehenden Regelungen nicht beschränkt!

2.3 Vom sportlichen Schießen ausgeschlossene Waffen

Verbotene Waffen sind vom sportlichen Schießen ausgeschlossen. Dies betrifft vollautomatische Waffen (Reihenfeuerwaffen), aber auch Repetierflinten mit Pistolengriff, Repetierflinten mit einer Gesamtlänge <95cm oder einer Lauflänge <45cm.

Vom sportlichen Schießen ausgeschlossene Kurzwaffen sind Kurzwaffen mit einer Lauflänge <7,62 cm (3“). Gemessen wird bei Pistolen der Lauf mit Patronenlager, bei Revolvern nur der Lauf. (Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich, siehe BDMP)

Vom sportlichen Schießen ausgeschlossene Langwaffen sind halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn

a) die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,

b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen)

oder

c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt

Ebenso ist die Verwendung von Magazinen, die mehr als 10 Schuss fassen können, in halbautomatischen Langwaffen beim Sportlichen Schießen unzulässig. Größere Magazine müssen z.B. durch einen entsprechenden Klotz oder Bolzen so blockiert sein, dass max. 10 Patronen geladen werden können.

2.4 Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zum Erwerb, Führen und Schießen auf einer Schießstätte (§12 WaffG)

Aus dem WaffG, §12:

Einer Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe bedarf nicht, wer diese nur vorübergehend auf einer Schießstätte zum Schießen auf dieser Schießstätte erwirbt.

Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition bedarf nicht, wer diese zum sofortigen Verbrauch auf dieser Schießstätte erwirbt.

Es darf also jeder Person, die die entsprechenden Alterserfordernisse erfüllt, auf einem Schießstand eine Waffe mit Munition zum Schießen überlassen werden. Restmunition darf aber nicht mitgenommen werden! Allerdings sollte – gerade wenn es sich um neue Schützen oder Gastschützen handelt – die Standaufsicht ein besonderes Augenmerk auf diese(n) Schützen richten, meist handelt es sich um im Umgang mit Schusswaffen unerfahrene Schützen.

Eine weitere Möglichkeit, eine Schusswaffe erlaubnisfrei zu erwerben besteht für WBK-Inhaber für einen begrenzten Zeitraum: Sie können sich eine Waffe für den von ihrem Bedürfnis umfassten Zweck für einen Monat leihen. Diese Schützen können oft nur eine Kopie der WBK und einen Leihvertrag vorweisen.

3 Altersgrenzen

Ein sehr wichtiger Punkt für die Standaufsicht ist die Einhaltung der Altersgrenzen.

Jugendliche dürfen nur unter der Aufsicht von für die Jugendarbeit qualifizierten Personen schießen. Für die Jugendarbeit qualifiziert sind z.B. Personen mit einer entsprechenden Jugendbasislizenz, Erzieher oder aber auch Eltern bei ihren eigenen Kindern, wenn sie zur Standaufsicht qualifiziert sind.

3.1 Jugendliche unter 12 Jahren

Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nicht am Schießen teilnehmen (außer mit Ausnahmegenehmigung der entspr. Behörde). Dies gilt auch für das Schießen mit Luftdruckwaffen!

3.2 Jugendliche von 12 – 14

Jugendliche von 12 – 14 dürfen am Schießen mit Luftdruckwaffen (<7,5J) teilnehmen, vorausgesetzt, die Erziehungsberechtigten haben schriftlich ihr Einverständnis hierzu gegeben. Die Einverständniserklärung ist von der verantwortlichen Aufsicht vor Aufnahme des Schiessens entgegenzunehmen und aufzubewahren (und ggf. auf Anfrage der Behörde vorzulegen)

3.3 Jugendliche von 14 – 16

Jugendliche von 14 – 16 dürfen am Schießen mit Luftdruck- und Kleinkaliberwaffen sowie Einzellader Langwaffen mit glatten Läufen im Kaliber 12 oder kleiner teilnehmen, vorausgesetzt, die Erziehungsberechtigten haben schriftlich ihr Einverständnis hierzu gegeben. Die Einverständniserklärung ist von der verantwortlichen Aufsicht vor Aufnahme des Schiessens entgegenzunehmen und aufzubewahren (und ggf. auf Anfrage der Behörde vorzulegen)

3.4 Jugendliche ab 16

Jugendliche ab 16 dürfen am Schießen mit Luftdruck- und Kleinkaliberwaffen sowie Einzellader Langwaffen mit glatten Läufen im Kaliber 12 oder kleiner auch ohne eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten teilnehmen.

Ausnahmen von diesen Regelungen kann nur die zuständige Behörde bestimmen. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen ohne die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern nicht am Schießen teilnehmen. Im Zweifelsfalle steht auch hier die Standaufsicht in der Verantwortung.

3.5 Großkaliber

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen am Schießen mit großkalibrigen Waffen nicht teilnehmen.

4 Aufgaben der Aufsicht

4.1 Grundlegend: Die Aufsicht trägt die Verantwortung!

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden.

Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen zu befolgen. Hier gibt es keine Ausnahmen oder Diskussionen, für niemanden!

Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

Die zuständige Aufsichtsperson kann durch den Verein beauftragt werden. Die zur Aufsicht beauftragten Personen müssen im Verein registriert werden. Der Verein (der Vorstand) hat zu prüfen, ob die nötigen Voraussetzungen erfüllt sind (Alter, Zuverlässigkeit, Sachkunde, persönliche Eignung). Dies kann durch eine vereinsinterne Schulung mit abschließender Prüfung geschehen.

5 Aufbewahrung von Waffen und Munition auf der Schießstätte, Transport

5.1 Transport, Transportbehälter

Der Transport von Waffen hat nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit zu erfolgen. Es darf sich keine Munition in der Waffe befinden (Vorsicht mit geladenen Magazinen neben der Waffe!), die Waffe muss in einem verschlossenen Behältnis transportiert werden. Ideal sind abschließbare Koffer oder Futterale (auch aus Gewebe) mit einem kleinen Vorhängeschloss. Eingerollt in eine Decke reicht nicht!

Waffe und Munition sind getrennt zu transportieren. Ideal sind 2 getrennte Transportbehälter. Falls nicht anders möglich kann der Transport auch in einem Transportbehälter erfolgen, wenn Waffe oder Munition in unterschiedlichen Fächern untergebracht sind (z.B. Waffe und Munition im Rucksack, Waffe nochmals in Futteral verpackt). Betrifft vor allem Schützen, die mit dem Fahrrad kommen.

5.2 Vorübergehende Aufbewahrung

Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 oder von Munition außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd oder dem sportlichen Schießen, hat der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen der Absätze 1 bis 8 nicht möglich ist.

Hier ist also der Schütze in der Pflicht, für eine geeignete Sicherung der Waffe z.B. beim Aufenthalt im Gastraum des Schützenhauses zu sorgen. Empfehlenswert ist die Aufbewahrung im Blickfeld des Schützen in einem abgeschlossenen Behältnis oder – falls vorhanden – einer Waffenkammer bzw. Tresor. Vor der Mitnahme der verpackten Waffe in den Gastraum sollte geklärt werden, ob der Betreiber dies zulässt! Weniger empfehlenswert ist die Aufbewahrung im Auto.

6 Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen somit den Schießbetrieb unterbrechen, ggf. die Schießstätte räumen! Hier besonders auf den sicheren Umgang mit Waffen achten, in Stresssituationen passieren schnell Fehler!

Besonnenes Handeln ist bei einem Unfall besonders gefragt. Ruhig bleiben, vor allem beim Umgang mit Schusswaffen.

Wichtig: Gerade bei Personenschäden keine Aussage ohne Rechtsbeistand!

6.1 Erforderliche Stellen informieren

Erforderliche Stellen so bald wie möglich informieren!

1. Bei Verletzten oder Feuer SOFORT Notruf absetzen oder absetzen lassen!
2. Schießstandbetreiber informieren. In der Regel ist dies der geschäftsführende Vereinsvorstand
3. Zuständige Behörde informieren. Dies macht normalerweise der Vereinsvorstand

6.2 Bei Verletzten

Ein Erste-Hilfe Kurs ist immer zu empfehlen! Allgemeine Regeln:

1. Ruhe bewahren!
2. Unfall melden: **112**
3. Beim Notruf die 5 W beachten:
 - a. WER meldet?
 - b. WAS ist passiert?
 - c. WO ist es passiert?
 - d. WIEVIELE Verletzte?
 - e. WARTEN auf Rückfragen!
4. Erste Hilfe leisten
 - a. Unfallstelle Absichern!
 - b. Verletzte versorgen!

- c. Anweisungen beachten!
 - d. Ggf. weitere Personen hinzuziehen!
5. Weitere Maßnahmen
- a. Krankenwagen oder Feuerwehr einweisen
 - b. Schaulustige entfernen

Und zum Schluss noch:

W i c h t i g !

Die zur Aufsicht beauftragte Person muss die Regelungen für die Schießanlage, auf der die Aufsicht tätig ist, kennen. Hierzu ist eine Unterweisung durch den Betreiber der Schießanlage (meist der Vorstand des Vereins) notwendig!

Verletzt die Standaufsicht ihre Aufsichtspflichten, indem sie nicht für einen ordnungsgemäßen Schießbetrieb sorgt (Ordnungswidrigkeit), kann die Behörde entsprechende Maßnahmen ergreifen, die zur Festsetzung eines Bußgeldes bis zu 10.000€ gehen können!

7 Schießanlage Groß-Umstadt:

7.1 10m - Stand:

Luft-, Federdruck- und CO₂-Waffen bis zu einer max. Mündungsenergie von 7,5J

NICHT zugelassen sind Feuerwaffen, auch, wenn diese weniger als 7,5J Mündungsenergie liefern (4mmM20)

Anzahl der Bahnen: 7 x 10m

Scheibentfernung 10m. Schießen ist ausschließlich von der ausgewiesenen Position an der Ablage zulässig.

Nur Papierscheiben zulässig!

7.1.1 Fluchtweg, Feuerlöscher

Fluchtweg ist das Fenster auf der linken Seite des Standes.

Der Feuerlöscher befindet sich neben der Eingangstür.

Erste-Hilfe-Kasten an der Theke.

7.2 25m - Stand:

Lang- und Kurzwaffen bis 1500J sowie Flinten bis Kal. 12 mit Schrot bis 2,41mm und Flintenlaufgeschossen. Vorderladerwaffen mit Bleigeschoss.

Anzahl der Bahnen: 8 x 25m

Geschossen werden darf auf Pappscheiben oder Stahlziele. Stahlziele sind Ziele aus Stahl, die für diesen Zweck gebaut wurden und der BDS Sportordnung entsprechen. Andere Ziele sind wg. der Rückprallgefahr nicht zulässig.

Es dürfen max. 10 Stahlziele aufgestellt werden.

Die Ziele müssen einen Mindestabstand zum Schützen von 15m haben. Beim Aufstellen von Stahlzielen auf Zwischenentfernungen (15-25m) muss eine Folie unter den Stahlzielen angebracht werden, um eine Kontamination des Bodens mit Geschossresten zu vermeiden. Um die Stahlziele muss ein Splitterschutz angebracht sein.

Schießen ist ausschließlich von der ausgewiesenen Position an der Ablage zulässig.

7.2.1 Besondere Regelungen

Es darf entweder auf dem 25m Stand oder auf dem 50m Stand GK geschossen werden. Ein gleichzeitiger GK-Schießbetrieb auf beiden Ständen ist nicht zulässig (Immissionsschutz).

Wird auf Stahlziele geschossen, müssen alle Personen am Stand (Zuschauer und Schützen) eine geeignete Schutzbrille tragen. Eine Schutzbrille bietet auch seitlich Schutz, eine normale, optische Brille ohne Seitenschutz reicht nicht!

7.2.2 Fluchtweg, Feuerlöscher

Fluchtweg bei Brand: Auf die Schießbahn.

Feuerlöscher hängt neben der Tür.

Erste-Hilfe-Kasten am Eingang zum 25m Stand im Gang.

7.3 50m - Stand mit 15m - Stand:

Langwaffen .22lfB, Langwaffen, die Kurzwaffenpatronen bis 1500J verschießen, Vorderlader Langwaffen. Auf den Kugelfang bei 15m (für Zimmerstutzen) darf nur mit 4mm Rand oder 4mmM20 geschossen werden.

Anzahl der Bahnen: 4 x 50m oder 1 x 15m und 3 x 50m

Scheibenentfernung 50m. Schießen ist ausschließlich von der ausgewiesenen Position an der Ablage zulässig.

Achtung: Langwaffen in .44magnum können ja nach Ladung 1500J überschreiten! Ggf. messen!

7.3.1 Besondere Regelung

Es darf entweder auf dem 25m Stand oder auf dem 50m Stand GK geschossen werden. Ein gleichzeitiger GK-Schießbetrieb auf beiden Ständen ist nicht zulässig (Immissionsschutz).

7.3.2 Fluchtweg, Feuerlöscher

Über die Schießbahn ins Freie, alternativ: Tür auf der Linken Seite des Standes, über den 10m Stand ins Freie.

Feuerlöscher hängt neben der Tür.

Erste-Hilfe-Kasten an der Theke.

7.4 Bei Unfällen zu informieren

Notruf: **112** (falls erforderlich)

Geschäftsführender Vorstand

- Vorsitzender Karl Alteneder: Tel 06162 / 73249
- 2. Vorsitzender
- Kassenwartin Manuela Gahlau: 06078 / 969573

Wird vom Vorstand informiert:

- Waffenbehörde Frau Haas: Tel 06071 / 881 1259